

Lärmaktionsplan 2024

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02405 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 -
Maxvorstadt am 12.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15635

1 Anlage

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 3 Maxvorstadt vom 11.02.2025 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 3 Maxvorstadt hat am 12.11.2024 die Antragspunkte 1 bis 3 der als Anlage beigefügten Empfehlung Nr. 20-26 / E 02405 beschlossen.

In der Empfehlung wird im Zusammenhang mit dem Lärmaktionsplan 2024 der Landeshauptstadt München Folgendes gefordert:

- „1. Antrag auf Einstellung des aktuellen Verfahrens wg Unvollständigkeit
2. Antrag auf Aufnahme aller Seitenstraßen und Kreuzungsbereiche, mindestens im Bezirk Maxvorstadt in die Lärmkartierung vor Verabschiedung eines Lärmaktionsplans
3. Antrag auf Ergänzung der Lärmkartierung durch Aufnahme des Gewerbelärms – Gaststätten, Freischankflächen, Schanigärten und Kioske [...], mindestens im Bezirk Maxvorstadt inkl. Darstellung der Gesamtlärmprognoseberechnung je Straßenzug und Kreuzungsbereichen“

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 3 Maxvorstadt. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zu den aufgeworfenen Punkten kann im Einzelnen Folgendes mitgeteilt werden:

zu Antragspunkt 1:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine Einstellung des Verfahrens bereits an praktischen Erwägungen scheitert, da der finale Lärmaktionsplan am 27.11.2024 von der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München beschlossen und bereits über das Umweltbundesamt an die EU-Kommission gemeldet wurde. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen scheiden daher aus.

Darüber hinaus bestünde jedoch auch keine Veranlassung zur Einstellung des Verfahrens, da der Lärmaktionsplan vollständig ist und den einschlägigen gesetzlichen Maßgaben entspricht.

zu Antragspunkt 2:

Für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt München erfolgte die Kartierung der städtischen Schienenverkehrswege und der Hauptverkehrsstraßen mit einer entsprechenden Verkehrsstärke. Der Umfang der kartierten Straßen entspricht den Straßen, die in der aktuellen Fassung der Verkehrsmengenkarte des Mobilitätsreferats berücksichtigt sind. Die Berücksichtigung sämtlicher Straßen im Stadtgebiet einschl. aller Nebenstraßen würde einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Erhebung und Verarbeitung der Grundlagendaten nach sich ziehen. Demgegenüber stünde jedoch kein erkennbarer Mehrwert, da die Lärmeinwirkungen der Nebenstraßen nur unmaßgeblich zur Gesamtbelastung durch den Straßenverkehrslärm beitragen. Die Beurteilungspegel entlang der Nebenstraßen bewegen sich in einer Größenordnung, welche – vor dem Hintergrund der Vielzahl an hochbelasteten Bereichen im Stadtgebiet – aus fachlicher Sicht keine Berücksichtigung der entsprechenden Straßenzüge als Untersuchungsgebiete rechtfertigen würde.

zu Antragspunkt 3:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die unter Antragspunkt 3 genannten Lärmquellen grundsätzlich nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung sind. Die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigenden Lärmeinwirkungen richten sich nach den in der Lärmkartierung erfassten Lärmquellen. Einschlägig hierfür sind §§ 47a-f BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz) in Verbindung mit den Regelungen der 34. BImSchV (Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über die Lärmkartierung).

Die Lärmkartierung wird landesweit durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) nach einheitlichen Maßgaben durchgeführt. Die Hauptlärmquellen innerhalb von Ballungsräumen, die durch das LfU bei der Lärmkartierung berücksichtigt werden, können Kapitel 6.2 des Lärmaktionsplans sowie der nachstehend genannten Internetpräsenz des LfU entnommen werden:

https://www.lfu.bayern.de/laerm/eg_umgebungslaermrichtlinie/allgemeines/index.htm

Eine Lärmkartierung von Schank- und Speisewirtschaften o. Ä. wird demnach nicht vorgenommen und ist aus technischen und dispositiven Gründen nicht darstellbar.

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen ist noch darauf hinzuweisen, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Lärminderungsplanung nicht für die Erteilung von Gaststättenerlaubnissen o.ä. maßgeblich sind. Rechtsgrundlage hierfür sind vielmehr die einschlägigen gaststätten- bzw. gewerberechtlichen Vorschriften; der Vollzug obliegt ausschließlich der zuständigen Genehmigungsbehörde – vorliegend dem Kreisverwaltungsreferat.

Aufgrund der obenstehenden Ausführungen kann der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02405 nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall und die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02405 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen. Den Antragspunkten kann nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02405 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 3 Maxvorstadt vom 12.11.2024 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 3 Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Svenja Jarchow-Pongratz

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

2. An

den Bezirksausschuss 3 Maxvorstadt

das Revisionsamt

das Direktorium - HA II/BAG Mitte (zu Az. 20-26 / E 02405) 1-fach

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

zur Kenntnis.

Am _____

Referat für Klima- und Umweltschutz

Beschlusswesen

RKU-GL4